# Kreistagssitzung am 3. Dezember 2018

# in 34582 Borken

# TAGESORDNUNGSPUNKT 16 - F R A G E S T U N D E

# Anfragen gemäß § 23 der Geschäftsordnung des Kreistages des Schwalm-Eder-Kreises

# Bis zum Fristablauf am 25.11.2018 sind folgende Anfragen eingegangen, die schriftlich beantwortet werden:

- Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE. vom 24.08.2018 zur Asklepios Klinik Melsungen - "Schließungskandidat"
- 2. Anfrage der Kreistagsfraktion DIE LINKE. vom 11.11.2018 zur Pflegesituation im Schwalm-Eder-Kreis
- 3. Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 19.11.2018 zu Schlämmgut aus Biogasanlagen und Schwermetalle in Böden
- 4. Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 21.11.2018 zum Zugang und Nutzung von IT-Ausstattung an Schulen durch Lehrer
- 5. Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 21.11.2018 zu Lebensmittelkontrollen im Schwalm-Eder-Kreis
- 6. Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion vom 23.11.2018 zu Eigentumsverhältnissen und Verwendung von Erträgen aus dem Markwald Beuerholz/Felsberg
- 7. Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 25.11.2018 zum Planungsvorhaben der Fa. Dr. Schumacher GmbH in Malsfeld-Beiseförth

Der Wortlaut der Anfragen ist jeweils als Anlage beigefügt:

# Kreistagsfraktion Schwalm-Eder

GRÜNEN-Kreistagsfraktion Bahnhofstr. 1 34590 Wabern

An den Vorsitzenden des Kreistages Schwalm-Eder Herrn Michael Kreutzmann Parkstraße 6 34576 Homberg



Marcel Breidenstein

Bahnhofstraße 1 34590 Wabern

Fon: 05683-924903 Fax: 05683-924905

eMail: kreistagsfraktion@gruene-schwalm-

eder.de

www.gruene-schwalm-eder.de

Wabern, 25.11.2018

## Anfrage zum Planungsvorhaben der Fa. Dr. Schumacher GmbH in Malsfeld Beiseförth

Sehr geehrter Herr Kreutzmann,

ich bitte um die Beantwortung der Anfrage in der nächsten Sitzung des Kreistages am 03.12.2019 durch den Kreisausschuss.

Bei der Desinfektionsmittel produzierenden Firma Dr. Schumacher GmbH im Malsfelder Ortsteil Beiseförth wird derzeit die Produktion und Logistik erheblich vergrößert. Für die sogenannte Erweiterung ist nun im Nachgang die Ausweisung eines entsprechenden Sondergebietes (Sondergebiet Hygiene) mit einhergehender Umwidmung des Flächennutzungsplanes notwendig geworden, die Vorentwurfsplanung hierzu lief im Sommer diesen Jahres. Während die kommunalen Gremien der Gemeinde Malsfeld dem Planungsvorhaben zugestimmt haben, bestehen bei den Bewohnern der Ortsteile Beiseförth und Dagobertshausen erhebliche Bedenken und Besorgnis bezüglich der zukünftigen Wohn- und Lebensqualität.

Vor diesem Hintergrund ergeben sich folgende Fragen:

- Hat der Kreisausschuss als untere Baubehörde bereits Genehmigungen für bauliche Maßnahmen im Hinblick auf die momentan laufende und sogenannte Erweiterung obwohl das entsprechende Genehmigungsverfahren ausgesprochen, Bundesimmissionsschutzgesetz beim zuständigen Regierungspräsidium Kassel noch nicht abschließend bearbeitet ist und somit auch von einem negativen Bescheid zu diesem Bauvorhaben ausgegangen werden muss? Der oben genannte Betrieb ist seit 2013 als Hätte somit nicht eine nun angestrebte Störfallbetrieb meldepflichtig. Sondergebietsregelung der baurechtlichen Genehmigung vorweggenommen werden müssen?
- 2. Wie bewertet der Kreisausschuss die Tatsache, dass vor dem Hintergrund des Regionalplanes und des naheliegenden Gewerbegebietes mittleres Fuldatal im benachbarten Ortsteil Ostheim keine Alternativprüfung stattgefunden hat?

- 3. Wie bewertet der Kreisausschuss die künftige verkehrliche Erschließung angesichts der mit der deutlichen Produktionserweiterung einhergehenden verkehrlichen Mehrbelastung für den Ortsteil Beiseförth (ca. 1.400 Verkehrsbewegungen / Tag) und in Bezug auf die engen innerörtlichen Straßen und die Nähe der Produktionsstätte zur umliegenden Wohnbebauung? Muss nicht einem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan ein Verkehrskonzept zu Grunde liegen?
- 4. Wie bewertet der Kreisausschuss, dass der Vorhabenträger auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG verzichtet, obwohl es sich hier aufgrund der Verarbeitung von Gefahrstoffen in erheblicher Menge um einen Störfallbetrieb handelt, bei der die Seveso-III-Richtlinie und die Störfallverordnung zu beachten ist und sich die Menschen in Beiseförth von den bisher bekannt gewordenen Plänen um die Umwelt, die dörfliche Struktur des Ortsteiles und um ihre persönliche Sicherheit sehr besorgt sind?
- 5. Wie bewertet der Kreisausschuss das Brandschutzkonzept für die angestrebte Produktionserweiterung anhand der Tatsache, dass das bestehenden Konzept aus dem Jahr 2001 stammt und das somit für die deutlich erweiterte Produktion nicht geeignet sein wird, im Falle eines Großbrand-Szenario einen wirksamen Schutz für die Bevölkerung zu gewährleisten? Muss nicht auch hier dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan ein Brandschutzkonzept vorab zu Grunde liegen?

Mit freundlichen Grüßen

Alvucan Sanoly

Hermann Häusling

#### BEANTWORTUNG

### Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- zu 1.) Für die bisherigen Erweiterungsmaßnahmen des Betriebes Dr. Schumacher wurden Genehmigungen auf der Grundlage der hessischen Bauordnung erteilt. In der dem FB 60 vom Regierungspräsidium Kassel im März 2018 zur Verfügung gestellten Liste der Störfallbetriebe im Schwalm-Eder-Kreis war die Fa. Schumacher bisher nicht aufgeführt. Erst auf Nachfrage des FB 37 beim RP Kassel wurde dem Schwalm-Eder-Kreis am 27.11.18 zur Kenntnis gegeben, dass die Fa. Schuhmacher als Störfallbetrieb eingestuft wurde.
- zu 2.) Für die Aufstellung der Bebauungspläne ist die Gemeinde Malsfeld im Rahmen ihrer städtebaulichen Planungshoheit verantwortlich.
- zu 3.) Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde die Straßenverkehrsbehörde gem § 4.1. BauGB im Juni 2018 angehört.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes enthält ein Logistikkonzept, dem u.a. zu entnehmen ist, dass bei voller Auslastung der Produktionskapazitäten von insgesamt 31 LKW ausgegangen wird, die arbeitstäglich auf dem Firmengelände be- und entladen werden.

Aus hiesiger Sicht gab es daher keine Bedenken, zuständige Straßenverkehrsbehörde ist allerdings der Bürgermeister der Gemeinde Malsfeld.

Es liegt ein Gutachten zur Geräuschimmissionsprognose vor. In Mischgebieten sind tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) zulässig. Diese können tagsüber eingehalten bzw. unterschritten werden.

Zur Einhaltung der Richtwerte zur Nachtzeit sind in der technischen Planung Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Dazu gehören die technische Gebäudeausstattung, keine nächtlichen Fahr- und Verladetätigkeiten auf den Betriebsflächen, Zufahrt zu den Parkplätzen über die Straße "Am Steeger" und keine Nutzung der Außenbereiche (Terrasse der Kantine).

- zu 4.) Dem FB 60 liegt bisher kein Antrag der Fa. Schumacher auf Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zur Stellungnahme vor, daher kann diese Frage aufgrund der nicht bekannten Begründung zum Verzicht auf eine UVP nicht beantwortet werden.
- zu 5.) Da es sich bei den baulichen Anlagen im Betriebsbereich der Dr. Schumacher GmbH i.d.R. um Sonderbauten gem. § 53 HBO handelt, ist zum Nachweis der Einhaltung der brandschutzrechtlichen Schutzziele des Bauordnungsrechtes für ein beantragtes Bauvorhaben ein Brandschutzkonzept zu erstellen.

Der Bauvorlagenerlass (BVErl.) führt hierzu unter Pkt. 7 folgendes aus:

" ... Das Brandschutzkonzept (..) ist eine schutzzielorientierte Gesamtbewertung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes, in dem alle relevanten brandschutztechnischen Maßnahmen im Gesamtzusammenhang zur Umsetzung der bauordnungsrechtlichen Schutzziele in sich schlüssig und nachvollziehbar dargestellt sind. ... Das Brandschutzkonzept muss auf den Einzelfall und auf die Nutzung der baulichen Anlage abgestimmt und hinreichend bestimmt sein. ..."

Hieraus ist ersichtlich, dass es sich bei einem Brandschutzkonzept im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens um eine objektbezogene Einzelfallbetrachtung eines einzelnen Bauvorhabens im Hinblick auf die Erfüllung bauordnungs- und brandschutzrechtlicher Schutzziele handelt und nicht um eine allumfängliche Sicherheitsanalyse. Der Rahmen der durch die Brandschutzdienststelle einforderbaren Sicherheitskomponenten ist zudem durch die rechtlichen Vorgaben limitiert. Vorgaben aus arbeitsschutzrechtlichen Regelwerken (z.B. TRGS 510-Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern) müssen durch das zuständige Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik überwacht werden und sind nicht Betrachtungsgegenstand der Brandschutzdienststelle.

Für die Baumaßnahmen der Dr. Schumacher GmbH wurde seit Einführung der Muster-Industriebau-Richtlinie (MIndBauRL) im Jahr 2000 ein entsprechendes Konzept erstellt, dass von der Brandschutzdienststelle jeweils im Rahmen des vom Gesetzgeber zugestandenen Beurteilungsumfanges im Hinblick auf die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr betrachtet wurde, letztmalig im April 2017.

Brände können generell nicht vollständig ausgeschlossen werden, das ist auch nicht die Zielsetzung des Bauordnungsrechtes. Die gesetzlichen Vorgaben sollen lediglich eine Beschränkung der Gefahren auf das zurzeit gesellschaftlich akzeptierte Restrisiko erreichen. Daher können bei einem Brand oder einem technischen Unfall jederzeit Gefahren für Mitarbeiter und/oder die Bevölkerung entstehen.

Gem. der uns durch das Regierungspräsidium Kassel im März 2018 übermittelten Liste der Störfallbetriebe im Schwalm-Eder-Kreis war die Dr. Schumacher GmbH (wie in den vergangenen Jahren) nicht als Störfallbetrieb gelistet. Damit bestand auch keine rechtliche Verpflichtung für die zust. KatS-Behörde zur Ergreifung weitergehender Maßnahmen. Das die Dr. Schumacher GmbH als Störfallbetrieb mit erweiterten Pflichten eingestuft wird, ist der Brandschutzdienststelle des Schwalm-Eder-Kreises erst am 27.11.2018 auf Nachfrage zur Kenntnis gegeben worden. Diese Einstufung hat jedoch voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit im Hinblick auf die Maßnahmen, die durch die Brandschutzdienststelle zu betrachten sind.

Für die Aufstellung der Bauleitpläne sind die Gemeinden in kommunaler Selbstverwaltung zuständig. Die Brandschutzdienststelle des Landkreises gibt nach Anhörung regelmäßig allgemeine Planungshinweise an die Kommunen. Ein Brandschutzkonzept (w.v. beschrieben) ist im Rahmen des Bauantrages bzw. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu erstellen und nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.